
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 14.05.2020

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen 3
- Aufhebung der Allgemeinverfügung für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen 4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 06 vom 12.03.2020, wird widerrufen.

Der Widerruf wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald folgt, wirksam.

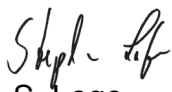
Begründung:

Das Land Brandenburg hat am 08.05.2020 die Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie in Brandenburg (Großveranstaltungsverbotsverordnung- GroßveranstVerbV) (GVBl. Teil II, Nr. 29) erlassen. Damit ist das Verbot von Großveranstaltungen durch das Land abschließend geregelt worden und die bisherige Regelung durch den Landkreis hinfällig. Der Widerruf der Allgemeinverfügung beruht auf § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Aufgrund der geänderten Sach-/Rechtslage habe ich mich für die Aufhebung der Allgemeinverfügung entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Dahme-Spreewald, - Der Landrat -, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Lübben, 14.05.2020


S. Loge
Landrat

Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen vom 29.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 12 vom 29.04.2020, wird widerrufen.

Der Widerruf wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald folgt, wirksam.


Begründung:

Das Land Brandenburg hat am 08.05.2020 die neue Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2- und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) (GVBl. Teil II, Nr. 30) erlassen. In § 6 der neuen SARS-CoV-2-EindV vom 08.05.2020 hat das Land Brandenburg als Ordnungsgeber die Zulässigkeit der Nutzung von Sportstätten und des Sportbetriebs abschließend geregelt. Damit ist die bisherige Regelung durch den Landkreis hinfällig. Der Widerruf der Allgemeinverfügung beruht auf § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Aufgrund der geänderten Sach-/Rechtslage habe ich mich für die Aufhebung der Allgemeinverfügung entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Dahme-Spreewald, - Der Landrat -, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Lübben, 14.05.2020


S. Loge
Landrat